

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.03.2012

Geschäftszeichen:

III 43-1.56.3-5/10

#### Zulassungsnummer:

**Z-56.313-97**

#### Geltungsdauer

vom: **21. März 2012**

bis: **21. März 2017**

#### Antragsteller:

**RÜTGERS Organics GmbH**

Oppauer Straße 43

68305 Mannheim

#### Zulassungsgegenstand:

**Dämmschichtbildende Beschichtung "pyroplast-HW 130" zur Ausrüstung von Vollholz,  
Massivholzplatten, Flachpress-Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholzplatten**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der dämmschichtbildenden Beschichtung (Feuerschutzmittel), "pyroplast®-HW 130" genannt, für die Ausrüstung von Vollholz, Massivholzplatten und Holzwerkstoffplatten als Baustoffe mit einem Brandverhalten der Klasse B-s2,d0 bzw. B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1,2</sup>.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die dämmschichtbildende Beschichtung darf aufgebracht werden auf

- Vollholz und Massivholzplatten nach der Norm DIN EN 13986<sup>3</sup> mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2,d0, einer Rohdichte  $\geq 450 \text{ kg/m}^3$  und einer Dicke  $\geq 10 \text{ mm}$ ;
- Flachpress-Holzspanplatten nach der Norm DIN EN 13986 mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2,d0, einer Rohdichte  $\geq 690 \text{ kg/m}^3$  und einer Dicke  $\geq 12 \text{ mm}$ , auch mit Furnier, falls ein duroplastischer Leim verwendet wird;
- Bau-Furniersperrholz nach der Norm DIN EN 13986 mit einer Rohdichte  $\geq 450 \text{ kg/m}^3$  und einer Dicke  $\geq 12 \text{ mm}$ .

1.2.2 Die dämmschichtbildende Beschichtung ist allseitig auf die zu schützenden Holzbauteile aufzubringen, sofern diese nicht vollflächig auf massivem, mineralischem Untergrund befestigt sind.

1.2.3 Die so behandelten Bauprodukte müssen gegen Regen und Feuchtigkeit geschützt sein (geschlossene Räume, gedeckte Bauten usw.).

1.2.4 Die mit der dämmschichtbildenden Beschichtung ausgerüsteten Holzbauteile dürfen keiner mechanischen Beanspruchung ausgesetzt werden.

1.2.5 Durch den geführten Nachweis des Glimmverhaltens im Brandschacht nach DIN 4102-1 in Verbindung mit der Klasse B-s2,d0 bzw. B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 dürfen die mit der dämmschichtbildenden Beschichtung ausgerüsteten Platten als schwerentflammbare Bauprodukte verwendet werden

1.2.6 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die oben genannten Bauprodukte mit der dämmschichtbildenden Beschichtung verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung dieser Platten sind zu beachten.

1.2.7 Auf die auszurüstenden Bauprodukte gemäß Abschnitt 1.2.1 darf

- a) vor der Ausrüstung mit der dämmschichtbildenden Beschichtung der Sperrgrund "proplast®-130 HW primer" und nach der Ausrüstung mit der dämmschichtbildenden Beschichtung der Decklack "pyroplast®-HW 130 top", oder
- b) nach der Ausrüstung mit der dämmschichtbildenden Beschichtung der Decklack "proplast®-HW 130 top"

aufgebracht werden.

<sup>1</sup> DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

<sup>2</sup> Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

<sup>3</sup> DIN EN 13986:2005-03 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen- Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die dämmschichtbildende Beschichtung "pyroplast®-HW 130" ist eine streichfähige, weiß eingefärbte organische Dispersion, die bei Feuer und Strahlungshitze eine wärmedämmende Schaumschicht auf der zu schützenden Oberfläche bildet. Die Rohdichte von "pyroplast®-HW 130" muss ca.  $1,2 \text{ g/cm}^3$  und der Trockenstoffgehalt muss  $60 \text{ Gew.-%} \pm 1,5 \%$  betragen.
- 2.1.2 Der Sperrgrund "pyroplast®-HW 130 primer" muss eine streichfähige, weiß eingefärbte Acrylat-Dispersion sein. Die Rohdichte von "pyroplast®-HW 130 primer" muss ca.  $1,26 \text{ g/cm}^3$  und der Trockenstoffgehalt muss  $51 \text{ Gew.-%} \pm 1,0 \%$  betragen.
- 2.1.3 Der Decklack "pyroplast®-HW 130 top" muss ein in beliebigen Farben eingefärbter Acrylat-Lack sein. Die Rohdichte von "pyroplast®-HW 130 top" muss ca.  $1,29 \text{ g/cm}^3$  und der Trockenstoffgehalt muss ca.  $60 \text{ Gew.-%} \pm 1 \%$  betragen.
- 2.1.3 Die dämmschichtbildende Beschichtungen (ohne Sperrgrund bzw. ohne Sperrgrund und Decklack) ist so herzustellen, dass damit ausgerüstetes Vollholz, Massivholzplatten und ausgerüstete Holzwerkstoffe die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1,2</sup>, Abschnitt 11, und nach den Zulassungsgrundsätzen<sup>4</sup> in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.
- Die dämmschichtbildende Beschichtung in Kombination mit dem Decklack oder mit dem Sperrgrund und dem Decklack ist so herzustellen, dass damit ausgerüstetes Vollholz, Massivholzplatten und ausgerüstete Holzwerkstoffe die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1,2</sup>, Abschnitt 11, und nach den Zulassungsgrundsätzen<sup>4</sup> in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.
- 2.1.4 Die mit der dämmschichtbildenden Beschichtung (auch in Kombination mit Decklack bzw. mit Sperrgrund und Decklack) ausgerüsteten Bauprodukte glimmen nicht. Sie haben bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16<sup>5</sup> die Anforderungen nach DIN 4102-1<sup>6</sup>, Abschnitt 6.1.2.2 a) und 6.1.2.2 c) erfüllt.
- 2.1.5 Die Zusammensetzungen der dämmschichtbildenden Beschichtung, des Sperrgrunds und des Decklacks müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Beschichtung sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Gebinde der Bauprodukte, der Beipackzettel oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Verpackung, dem Beipackzettel oder dem Lieferschein des Bauprodukts enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers

<sup>4</sup> Die Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit von Baustoffen (Fassung August 1994) sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft 9/1994, veröffentlicht.

<sup>5</sup> DIN 4102-16:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen

<sup>6</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.313-97

Seite 5 von 6 | 21. März 2012

- Zulassungsnummer: Z-56.313-97
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten von ausgerüstetem Holz, Massivholzplatten, Flachpress-Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz:
  - schwerentflammbar - Klasse B-s2,d0 (ohne Sperrgrund bzw. ohne Sperrgrund und Decklack) nach DIN EN 13501-1 bei Beachtung der Auftragsmengen; nicht glimmend
  - oder
  - schwerentflammbar - Klasse B-s1,d0 (mit Sperrgrund bzw. mit Sperrgrund und Decklack) nach DIN EN 13501-1 bei Beachtung der Auftragsmengen; nicht glimmend

In die Gebrauchsanleitung ist der Hinweis aufzunehmen, dass die ausgerüsteten Bauprodukte gegen Regen und Feuchtigkeit zu schützen sind.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 und 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"<sup>7</sup>, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackung oder des Lieferscheins mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>8</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

<sup>7</sup> Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 40 vom 31. August 2010.

<sup>8</sup> Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.313-97

Seite 6 von 6 | 21. März 2012

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>8</sup> in der jeweils gültigen Fassung und die Zulassungsgrundsätze<sup>4</sup> sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich ist mindestens einmal während der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung das Glimmverhalten gemäß Abschnitt 2.1.4 zu prüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 sind einzuhalten.
- 3.2 Vor Auftrag der dämmschichtbildenden Beschichtung ist die Haftfähigkeit auf dem Untergrund zu prüfen.
- 3.3 Auf die zu schützenden Oberflächen der Bauprodukte entsprechend Abschnitt 1.2 muss von der dämmschichtbildenden Beschichtung "pyroplast®-HW 130" eine Mindestauftragsmenge von  $\geq 350 \text{ g/m}^2$  aufgebracht werden.
- 3.4 Vor dem Auftrag der dämmschichtbildenden Beschichtung darf der Untergrund mit dem Sperrgrund "pyroplast®-HW 130 primer" mit einer Nassauftragsmenge von  $\leq 120 \text{ g/m}^2$  gestrichen werden.
- 3.5 Die dämmschichtbildende Beschichtung darf nachträglich mit dem Decklack "pyroplast®-HW 130 top" mit einer Auftragsmenge von  $\leq 80 \text{ g/m}^2$  beschichtet werden.
- 3.6 Bei Auftrag der dämmschichtbildenden Beschichtung, des Sperrgrunds und des Decklacks sind die Ausführungsvorschriften des Herstellers zu beachten.

Peter Proschek  
Referatsleiter

Beglaubigt